



GEMEINDE GANGELT Ortslage Birgden - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 - Seniorenwohnen am Großen Pley



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3 BauGB)**
 - 1.1 Innerhalb des reinen Wohngebietes sind die gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)**
 - 2.1 Innerhalb des reinen Wohngebietes ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 durch Stellplätze inklusive deren Zufahrten und durch Nebenanlagen bis zu einem Wert von 0,8 zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**
 - 3.1 Die maximale Gebäudehöhe bezeichnet die Oberkante des Gebäudes.
 - 3.2 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist der höchste Punkt der fußläufigen Verkehrsfläche a).
- Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)**
 - 4.1 Die Anlage von Stellplätzen, Garagen und Carports ist außerhalb der eigens dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig.
 - 4.2 Innerhalb der Teilbereiche I und II ist das Errichten von Nebenanlagen, außer der Anlage von Terrassen, unzulässig.
- Zulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 - 5.1 Je Hauseinheit bzw. je Wohnumfeld ist eine Wohnung zulässig.
- Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)**
 - 6.1 Innerhalb des reinen Wohngebietes ist ausschließlich das Errichten von Wohngebäuden für Senioren zulässig.
 - 6.2 Die Wohngebäude und deren Erschließung müssen die Ansprüche eines besonderen Wohnbedarfs für Senioren, wie z.B. die an barrierefreie Zugänge und Grundrisse, erfüllen.
 - 6.3 Alle befestigten Oberflächen a) und b) und St müssen behindertengerecht ausgeführt werden.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - 7.1 Auf der Fläche A 1 ist eine Streubstreuweise mit standortgerechten Obstbäume (höchstmax 2x verpflanzt, 8/10) gemäß Pflanzliste B im Abstand von 13 m, somit je 169 m² anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die bezeichnete Fläche ist mittels geeigneter Gras-Kräutermischung als Wildwiese herzustellen.
 - 7.2 Auf der Fläche A 2 ist eine Bepflanzung mit Sträuchern in einem Abstand von max. 1,50 m, Mindestqualität 60/100, gemäß Pflanzliste C anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - 7.3 Die Fläche A 3 ist als Schotterrasenfläche anzulegen.
 - 7.4 Auf der Fläche A 4a) ist eine dichte Bepflanzung in Form einer einreihigen Baum/ Strauchhecke aus Sträuchern und/ oder Bäumen II. Ordnung mit einer Regelbreite von 2,0 m aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste D anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind pro angelegter Meter 4 Sträucher, Mindestqualität 60/100 anzupflanzen. Die Hecke ist jährlich 1x zu schneiden, wobei das Schneiden in den Monaten April bis Juli nicht zulässig ist.
 - 7.5 Auf der Fläche A 4b) ist eine dichte Bepflanzung in Form einer einreihigen Baum/ Strauchhecke aus Sträuchern und/ oder Bäumen II. Ordnung mit einer Regelbreite von 2,0 m aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A und C anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind pro angelegter Meter 4 Sträucher, Mindestqualität 60/100 und die Bäume II. Ordnung in einem Abstand von 8,0-12,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv, SU 12/14 anzupflanzen.
 - 7.6 Auf der Fläche A 4c) ist eine dichte Bepflanzung in Form einer zweireihigen Baum/ Strauchhecke aus Sträuchern und/ oder Bäumen II. Ordnung mit einer Regelbreite von 5,0 m aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A und C anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, versetzt, Mindestqualität 60/100 und die Bäume II. Ordnung in einem Abstand von 8,0-12,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv, SU 12/14 anzupflanzen.
 - 7.7 Die Fläche A 5 sind mit Raseneisensaat oder Bodendecker gemäß Pflanzliste E zu bepflanzen.
 - 7.8 Innerhalb der Fläche A 5 ist die Anordnung einer Grilltische, einer Unterstellfläche für Gartengeräte und eines Weges zur fußläufigen Erschließung zulässig.
 - 7.9 Innerhalb der Teilbereiche I und II sind jeweils mindestens drei einheimische Bäume zu pflanzen. Die Pflanzqualität beträgt mindestens Hst., 3xv, SU 10/18. Es sind einheimische Gehölze nach den beigefügten Pflanzlisten A und B zu wählen.
- Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO)**
 - 8.1 Die massiven Wandteile der Fassade sind als Holz-, Putz- oder Steinfassade in hellen Farbtönen bzw. in Naturtönen auszuführen.
 - 8.2 Doppelhäuser sind mit gleicher Gebäudehöhe und gleichen Fassadenmaterialien auszuführen. Doppelhauseinheiten sind zeitgleich zu errichten.
 - 8.3 Innerhalb der Teilbereiche I und II sind als Abgrenzungen ausschließlich Heckenpflanzungen zulässig.
 - 8.4 Innerhalb der Teilbereiche I und II sind Terrassenbereiche nur in Holzmaterialien zu errichten.
- Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 12 Abs. 4 BauGB) - Zuordnungs festsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)**
 - 9.1 Den Eingriffen auf den im Plan festgesetzten Bauflächen werden neben den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, weitere 0,062 ha innerhalb der Gemeinde Gangelt, Gemarkung Kreuzrath, Flur 19, Flurstück 19 tw. (Obstweiden zur Ortsrandgrünung) zugeordnet.

Begründung und Landschaftspflegerischer Regelplan zum Bebauungsplan sind Bestandteil des Bebauungsplans (Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen und Linien haben nur erklärungswürdigen Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.)

PLANENTWURF UND BEARBEITUNG:
VDP VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
 Maastrichter Straße 5,
 41812 Erkelenz
 Telefon: 02431 - 94347 0

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
 DER RAT DER GEMEINDE GANGELT HAT AM 29.08.2019 BESCHLOSSEN, EINE SATZUNG ÜBER EINEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES PLANES AUFZUSTELLEN.
 GANGELT, DEN 01.09.2019
- DER BÜRGERMEISTER**
 GEM. § 3 (1) BAUGB WURDE DIE ÖFFENTLICHKEIT IN FOLGE EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 23.08. BIS ZUM 23.09.2019 ÜBER DIE PLANUNG UNTERSUCHT UND HIERBEI GEGEBENHEIT ZUR AUSSERUNG VON ANREGUNGEN UND ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN.
 GANGELT, DEN 02.09.2019
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG**
 GEM. § 4 (1) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM 13.07.2019 AUFGEFORDERT, BIS ZUM 22.09.2019 ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.
 GANGELT, DEN 02.09.2019
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
 DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 19.07.2019 GEMÄSS § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB NACH ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNG IM HERBST VOM 22.08.2019 BIS ZUM 22.09.2019 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 GANGELT, DEN 02.09.2019
- BEHÖRDENBETEILIGUNG**
 GEM. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM 28.07.2019 AUFGEFORDERT, BIS ZUM 22.09.2019 ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN.
 GANGELT, DEN 02.09.2019
- SATZUNGSBESCHLUSS**
 DER RAT DER GEMEINDE GANGELT HAT DIESEN PLAN AM 10.12.2019 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 GANGELT, DEN 01.09.2019
- BEKANNTMACHUNG**
 GEM. § 10 (3) BAUGB HAT DIESE BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG AM 10.12.2019 ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT WERDEN.
 GANGELT, DEN 01.09.2019

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GRÜNLÄCHEN § 9 (1) NR. 25 BAUGB
WR REINES WOHNGEbiet	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
WA ALTERNES WOHNGEbiet	PRIVATE GRÜNLÄCHE
MD DORFGEbiet	GEMEINDEBEDARF
MI MISCHEGEbiet	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
MK KERNGEbiet	PARKANLAGE
GE GEWERBEGEbiet	SPIELPLATZ
SO SONDERGEbiet	BAUERKLEINGARTEN
Z.B. I ZAHl DER VOLLGESHOSS HÖCHSTGRENZE	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 (1) NR. 18 BAUGB
Z.B. II-III ZAHl DER VOLLGESHOSS SINDST- / HOCHSTGRÖÑE	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
Z.B. I ZAHl DER VOLLGESHOSS ZWINGEND	FLÄCHE FÜR WALD
Z.B. GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHl	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR. 23 BAUGB
Z.B. GF 2,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHl	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) NR. 23 c) BAUGB
Z.B. OF 500 GESCHOSSFLÄCHE	ANPFLANZEN MÖGLICHE STANDORTE
Z.B. GR 500 GRUNDFLÄCHE	ERHALTUNG VON BÄUMEN
Z.B. BA 50 BAUMMASSENZAHl	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESITZUNG § 9 (1) NR. 14 BAUGB
HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METERN:	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESITZUNG NIEDERDRUCKABWASSERFÜHRUNG
Z.B. TH 7,00 TRAUFGHÖHE (HÖCHSTMASS)	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: § 9 (1) NR. 19 BAUGB
Z.B. FH 8,50 FIRSHÖHE (HÖCHSTMASS)	ZONE "N" SCHUTZGEbiet FÜR ORDNUNG UND QUELLWASSERGEWINNUNG
Z.B. OK 4,00 OBERKANTE (HÖCHSTMASS)	BAUGENIKMAL
OFFNE BAUWEISE	GESCHÜTZTER BESTANDTEIL
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	NATURDENKMAL
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	ÜBERNATÜRLICHE ELEKTROSCHWÄCHE FÜR FREILEITUNG
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
GESCHLOSSENE BAUWEISE	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSRESTRIKTIONEN ODER FÜR VERBODENEN TON SCHUTZ ODER SCHWÄCHE UMWELTVERWANDLUNG VON BÄUMEN, WASSERSCHUTZSTREIFEN
MAXIMALE DACHNEIGUNG	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
BAUWEISE	ZUGEHÖRIGKEITSGEBIET
BAUGRENZE	LÄNGENMASS U. HÖHENANGABEN IN M. U. NN
UMGRENZUNG VON STÄLLPLÄTZEN FÜR CARPORTS, STÄLLPLÄTZE UND GARAGEN	
STÄLLPLÄTZE	
GARAGEN	
STÄLLPLÄTZE FÜR CARPORTS, STÄLLPLÄTZE UND GARAGEN	
STÄLLPLÄTZE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
DURCHGANG, DURCHFART, ARKADE, AUSKRÄGUNG	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	
STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
FLÄCHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	